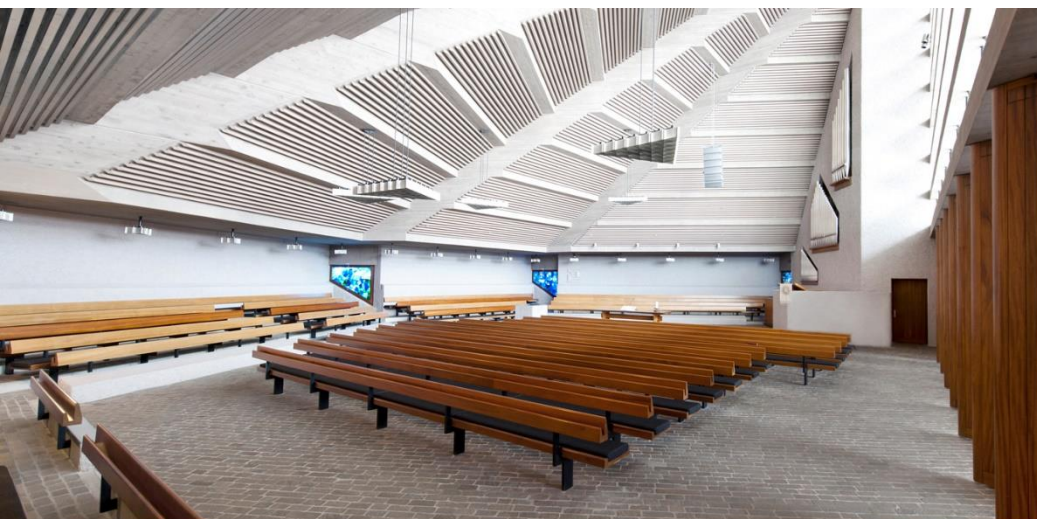


reformierte
kirche dübendorf –
schwerzenbach

**Entschädigungsreglement
für Behörden, Kommissionen und Arbeitsgruppen**



Artikel 1: **Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen der Mitglieder der Kirchenpflege sowie deren Kommissionen und Arbeitsgruppen.

Für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Mitarbeitende gelten Sitzungen als Arbeitszeit und werden nicht separat entschädigt, Ausnahme Art 7.

Artikel 2: **Grundentschädigung**

Für die Erfüllung aller Aufgaben und Verpflichtungen gemäss Geschäftsordnung, Ressortbeschreibung und übergeordneten Regelungen erhält jedes Mitglied der Kirchenpflege eine jährliche Grundentschädigung von CHF 7'000.00.

Artikel 3: **Funktionsentschädigungen**

Zusätzlich zur Grundentschädigung werden pro Jahr folgende Funktionszulagen ausbezahlt:

3.1	Präsidium	CHF	15'000.00
3.2	Vizepräsidium	CHF	1'000.00 ¹⁾
3.3	Finanzverwaltung	CHF	6'000.00

¹⁾ = Repräsentationspflichten und kurzfristige Vertretungen des Präsidenten

Artikel 4: **Sitzungsgelder**

Entschädigungsberechtigt sind:

Sitzungen (pro volle Viertelstunde) von 2 und mehr Personen für die ein Protokoll oder mindestens eine Akten- oder Gesprächsnotiz in der Aktenaufgabe der Kirchenpflege erscheint, aus dem die Teilnehmer, Beginn, Ende der Sitzung hervorgeht. Kontrollführung nach Protokoll durch den Vorsitzenden.

Zusätzlich zur Grundentschädigung werden folgende Sitzungsgelder ausbezahlt:

- 4.1 Eine Stunde (60 Min.) Sitzung wird mit CHF 35.00 entschädigt. ²⁾
- 4.2 Acht Stunden und mehr entsprechen einer Tagespauschale von CHF 280.00.

²⁾ Sitzungsleitung und Protokollführung von Kommissionen und Arbeitsgruppen erhalten ein doppeltes Sitzungsgeld.

Artikel 5: **Spesen**

Für die Nutzung der privaten Infrastruktur erhalten die Mitglieder der Kirchenpflege pro Jahr eine pauschale Abgeltung von CHF 500.00 Dies beinhaltet Neuanschaffung/ Installation, Amortisation, Unterhalt und Betrieb der gesamten Infrastruktur (z.B. Telefon, Fax, Internet, Informatik etc.).

Sämtliche anderen Spesen für Verrichtungen im Auftrag der Kirchenpflege sind zu belegen und werden zulasten der Kirchgemeinde nach Spesenreglement zusammen mit der Entschädigung vergütet.

Artikel 6: **Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission der evang.-ref. Kirchgemeinde erhalten folgende jährliche Grundentschädigungen:

6.1	Präsidium	CHF	1'000.00
6.2	Aktuariat	CHF	800.00
6.3	Mitglieder (3)	CHF	600.00

Sitzungsgeld gemäss Art. 4.

Artikel 7: **Sonderentschädigungen**

Entschädigungen für Sonderaufgaben werden mit separatem Beschluss durch die Kirchenpflege festgelegt. Sonderbeschlüsse und Details sind in der von der Kirchenpflege verabschiedeten Arbeitsanweisung KGDSAR0305 aufgeführt.

Artikel 8: **Auszahlung**

Die Abrechnung/Auszahlung erfolgt halbjährlich, d.h. für die Periode 1. Januar bis 30. Juni und 1. Juli bis 31. Dezember.

Artikel 9: **Inkraftsetzung**

Diese Verordnung ist an den Kirchgemeindeversammlungen vom 03.12.17 in Schwerzenbach und am 29.11.17 in Dübendorf genehmigt worden und tritt auf Beginn der Legislatur 2018 – 2022 in Kraft.